

1. Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 01. Januar 2019 (Absatz 1) und am 01. Januar 2021 (Absatz 2), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	123.913.252 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	127.848.508 EUR
abzgl. Globaler Minderaufwand von	0 EUR
somit auf	127.848.508 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.416.123 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	120.355.242 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.905.638 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.255.068 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.300.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	494.659,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Kernhaushalt auf 14.300.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

58.932.290 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

3.935.256 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 243 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 439 v.H.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf 0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kaarst am 04.03.2021 verabschiedete, Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.04.2021 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 18.05.2021 – Az.: 015/912-10-06 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt vom 01.01.2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 219, 41564 Kaarst, aus und ist unter der Adresse www.kaarst.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 20.05.2021
in Vertretung

gez.

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die Haushaltssatzung der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2021 ist durch Beschluss des Stadtrates vom 04.03.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.8.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) - SGV.NRW. 2023-, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Stadtratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Kaarst, den 20.05.2021
In Vertretung

gez.

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter